



Konsumentenschutz, Maximilianstraße 7 A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1818, Fax: +43 512 5340-1849
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-IN-2021/3330/BESI/JL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Bernhard Sigmund

DW: 1801

Innsbruck, 11.08.2021

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Zahlungsdienstegesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln geändert werden.

Bezug: Zuständiger Referent: Mag. Dr. David Koxeder

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol wird angeregt, § 74 Abs. 1 Z 10 StGB zu ergänzen. Auch wenn § 74 Abs. 1 Z 10 StGB den Wortlaut des Art. 2 lit. a der RL 2019/713 wiedergibt, so ist die Bestimmung in der vorliegenden Form unverständlich. Auch sind in der Formulierung Begriffe enthalten, die es notwendig machen, zur Klärung Einsicht in die Richtlinie 2019/713 oder die Erläuternden Bemerkungen zu nehmen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Begriffserklärungen der lit. b und c der Richtlinie in die Bestimmung einzufügen.

Darüber hinaus werden die Änderungen des Strafgesetzbuches und des Zahlungsdienstegesetzes zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner